

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BGH: Keine Geldentschädigung im Fall „Esra“

Der Roman „Esra“ – 2003 im Kölner **Verlag Kiepenheuer & Witsch** erschienen – bleibt verboten. Dennoch hat die ehemalige Freundin des Autors **Maxim Biller** keinen Anspruch auf Geldentschädigung wegen Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte durch den Roman. Das entschied der **Bundesgerichtshof** in der vergangenen Woche.

„Esra“ erzählt die Liebesgeschichte von „Adam“ und „Esra“, einem Schriftsteller und einer Schauspielerin. Die Klägerin erkannte sich in der Romanfigur wieder und erwirkte ein gerichtliches Verbreitungsverbot des Romans, dass im Juni 2005 vom Bundesgerichtshof bestätigt wurde (AZ: VI ZR 122/04). Eine Verfassungsbeschwerde des Verlags gegen das Verbot blieb ohne Erfolg (BVerfG vom 13.06.2007, AZ: 1 BvR 1783/05).

Die Klägerin verlangte nun zusätzlich zum Veröffentlichungsverbot eine Geldentschädigung in Höhe von 50.000 Euro. Doch der BGH lehnte die Entschädigung ab. Der für den Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige

VI. Zivilsenat des BGH verwies auf die besondere Bedeutung der Kunstfreiheit in dieser Auseinandersetzung.

Deren hoher Rang und schrankenlose Gewährleistung würden bei der Zuerkennung einer Geldentschädigung wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Kunstwerke eine besondere Zurückhaltung gebieten, so die Karlsruher Richter. Obwohl die Veröffentlichung die Klägerin in ihren Persönlichkeitsrechten schwerwiegend beträfe, bestünde im Streitfall kein Anspruch auf Zuerkennung einer Geldentschädigung. Dabei wäre im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung insbesondere die äußerst schwierige Bestimmung der Grenzen der Kunstfreiheit und die Tatsache zu berücksichtigen, dass das von der Klägerin erwirkte Verbot des Romans bereits erheblich in die Kunstfreiheit eingreife. (al)

Bundesgerichtshof
Urteil vom 24.11.2009
AZ: VI ZR 219/08

Christian Köhler wird Hauptgeschäftsführer des Markenverbandes

Christian Köhler (51), derzeit noch selbständiger Berater, wird am 1. Januar 2010 neuer Hauptgeschäftsführer des **Markenverbandes**, Berlin. Vor seiner Beratungstätigkeit war Köhler u.a. in Geschäftsführungspositionen bei EF-FEM, KRAFT FOODS und TCHIBO tätig. Der ausgebildete Wirtschaftsingenieur, der verschiedene Lehraufträge für Markenführung und Management inne hat, gilt als ausgewiesener Markenexperte, mit Insiderkenntnissen der Konsumgüterindustrie und Praxiserfahrung im Bereich Marketing und Vertrieb.

Mit der Übernahme der Hauptgeschäftsführung beim Markenverband tritt Köhler zugleich in die Geschäftsführung der **Markenartikel Service GmbH** ein.



Der 1903 in Berlin gegründete Verband (www.markenverband.de) vertritt die Interessen von rund 400 Mitgliedsunternehmen aus den Bereichen Nahrungs- und Genussmittel, Haushaltswaren, Mode, Kosmetik, pharmazeutische Produkte und Telekommunikation. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Presserechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Gegendarstellung und Richtigstellung sind kostenrechtlich „dieselbe Angelegenheit“	3
Titelschutzanzeigen: 86 neue Titel geschützt	4-8
Impressum	8

Die 86 neuen Titel dieser Woche

1001 praktische Umwelttipps 30 Minuten für ein starkes Herz 50 pro Semester	Rechnungswesen Einzel- platz pro DATEV Mittelstand mit Rechnungswesen pro DATEV Mittelstand pro DATEV Vertrags- controlling pro Dauerhafte Hilfe gegen Schmerzen Der Bastelkönig - Eine Frage der Schere Der Dating Koch Deutschland bastelt - Eine Frage der Schere Deutschland hilf mir! Deutschland sei ehrlich! Die Grenze - Auf welcher Seite stehst Du Die Superbullen Die Super-Heimwerker Doc Love Dr. Love	und verkaufen Funny Farm Krebs vorbeugen und bekämpfen Lotta & die alten Eisen Love Diary Machtvolle Naturgewalten Man muss sich nur zu helfen wissen Mein Wirtschafts-Wunder Monaco Millionaire Mythenland Naturmedizin & Gesundheit Naturmedizin und Gesundheit Peace-Respect-Tolerance Pop and Comedy Premium Architektur Pyramide des Wissens Rechnungswesen compact 30-Tage-Testversion Rechnungswesen compact ^{plus} 30-Tage-Testversion Rechnungswesen Einzelplatz Rechnungswesen Einzelplatz 30-Tage-Testversion reisen und leben Rock and Comedy Rock meets Comedy Rock'n Comedy	SCREEN - das DVD Magazin SCREEN - Magazin Tatort Kasse The Perfect Donor United Maps Vorbereitungstools DATEV pro walk & ride walknride Was fehlt denn meiner Pflanze? WaschGang Wenn der Seele Flügel wachsen Wildlife Camp Wildlife Resort Wildlife Zoo Wochenpresse Offenbacher Land GmbH & Co. KG Wochenpresse Offenbacher Land Verwaltungs GmbH
A Abenteuer Ausland Abenteuer Ausland - das hin und weg Magazin Anselm Grün: Vom Glück des Älterwerdens Architektur Boulevard Architektur Exklusiv Life- style Architektur Premium Artgerecht 1x1 für artgerechte Haltung, Ernährung, Behandlung und Pflege Ausgezeichnet (Aus-)Gezeichnet	E Edit Eine Tüte Gerechtigkeit Erfolgreich gegen Herzin- farkt und Schlaganfall Erlebnis Transsibirische Eisenbahn Erstellungsdokumentation Essen kauft ein! Exklusiv Architektur	P Reisen und leben Rock and Comedy Rock meets Comedy Rock'n Comedy	W Zahlungsverkehr für Unternehmen Zahlungsverkehr für Unternehmen 30-Tage-Testversion Zerzauste Kronen
B Bastelmania - Eine Frage der Schere Best of Austria Best of Germany Best of Switzerland	F Filialleitung - führen und verkaufen Filialmanagement - führen	R Rechnungswesen compact 30-Tage-Testversion Rechnungswesen compact ^{plus} 30-Tage-Testversion Rechnungswesen Einzelplatz Rechnungswesen Einzelplatz 30-Tage-Testversion reisen und leben Rock and Comedy Rock meets Comedy Rock'n Comedy	Z
D Das Geheimnis alternativer Medizin Das Isar-Internat - Emma bloggt DATEV Mittelstand mit Rechnungswesen compact pro DATEV Mittelstand mit			

JUVE Handbuch für Wirtschaftskanzleien erschienen



Der Kölner **JUVE Verlag für juristische Informationen GmbH** hat sein neues Handbuch Wirtschaftskanzleien 2009/2010 vorgelegt.

Die 12. Ausgabe des Handbuchs verzeichnet über 771 Kanzleien im Wirtschaftsrecht und informiert umfassend über das Dienstleistungs- und Beratungsangebot der Wirt-

schaftsrechtler. Die Gliederung des über 1.000 Seiten starken Werkes erleichtert potentiellen Mandanten die regionale Suche, ermöglicht aber auch eine thematische Suche nach Fachgebieten. Um Wahrnehmung und Einschätzung des Rechtsmarktes und bestimmter Kanzleien zu ermitteln, hat die JUVE-Redaktion über 1.000 Mandanten befragt.

Das „**JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2009/2010**“ (ISBN 978-3-9811823-1-6) kostet 59,00 Euro und ist über handbuch@juve.de zu beziehen. (al)

Presserechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Gegendarstellung und Richtigstellung sind kostenrechtlich „dieselbe Angelegenheit“

Das **Landgericht Berlin** (Az. 27 S 5/09) hat entschieden, dass Unterlassungs-, Gegendarstellungs- und Richtigstellungsansprüche kostenrechtlich „dieselbe Angelegenheit“ (§ 15 Abs. 2 RVG) darstellen, wenn sie aufgrund desselben rechtsverletzenden Beitrags gegen ein Medium geltend gemacht werden.

Verfolgt der Anwalt die Ansprüche für seinen Mandanten vorgerichtlich in verschiedenen Aufforderungsschreiben, kann er diese daher trotzdem nur einmal und einheitlich abrechnen.

Hierzu ist aus den unterschiedlichen Gegenständen (Unterlassung, Gegendarstellung, Richtigstellung) zunächst ein kumulierter Gegenstandswert zu bilden (vgl. § 22 Abs. 1 RVG). Auf Grundlage dieses kumulierten Gegenstandswertes ist die entstandene einfache Anwaltsgebühr zu berechnen. Nur diesen Betrag konnte die Klägerin daher vom beklagten Medium als Schadenersatz verlangen.

Das Landgericht stützt sich in seinem Urteil auf die jüngeren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

zur kostenrechtlichen Behandlung paralleler Abmahnschriften (vgl. BGH, Urt. v. 26.05.2009, Az. VI ZR 174/08; BGH, Urt. v. 04.12.2007, Az. VI ZR 277/06). Es hebt zutreffend hervor, dass es der Annahme einer einheitlichen Angelegenheit nicht entgegenstehe, dass der Mandant im Innenverhältnis ggf. mehrere Aufträge erteilt habe. Unerheblich sei ferner, ob der Anwalt hinsichtlich der verschiedenen Ansprüche unterschiedliche rechtliche Prüfungen anstellen musste. Allein entscheidend sei, ob zwischen den unter-

schiedlichen Gegenständen ein innerer Zusammenhang bestehe, ob also „die verschiedenen Gegenstände bei objektiver Betrachtung und unter Berücksichtigung des mit der anwaltlichen Tätigkeit nach dem Inhalt des Auftrags erstrebten Erfolgs zusammen gehören“. Dies hat das Landgericht für Unterlassung, Gegendarstellung und Richtigstellung bejaht.

Quelle:
www.damm-mann.de

eBay: Millionenstrafe für den Verkauf von Marken-Parfüms

Das Internetauktionenhaus **eBay** ist vom **Pariser Handelsgericht** mit einer Ordnungsstrafe von 1,7 Millionen Euro belegt worden. Die Geldstrafe bezieht sich auf eine Unterlassungsverfügung der **LVMH Group** (MOËT HENNESSY LOUIS VUITTON) gegen den Verkauf der LVMH-Parfümmarken Christian Dior, Givenchy, Guerlain und Kenzo durch französische eBay-Kunden. Das Auktionenhaus war im Juni 2008 für den Handel mit gefälschten LVMH-Luxusprodukten in Frankreich zu einer Geldstrafe von 38,6

Millionen Euro verurteilt worden. Das Pariser Gericht untersagte auch den Handel mit Original-Parfüms und forderte eBay auf, die speziellen Vertriebswege des Luxuskonzerns zu respektieren. **Alex von Schirmeister**, General Manager eBays in Frankreich kritisierte die Unterlassungsverfügung in einer Pressemitteilung als „wettbewerbsschädigend“ und „Missbrauch selektiver Vertriebssysteme“.

„Wir gehen davon aus, dass die übergeordneten Gerichte diese Entscheidung aufheben und gewährleisten wer-

den, dass E-Commerce-Unternehmen wie eBay Käufern und Verkäufern auch zukünftig als Plattformen dienen, um mit authentischen Produkten zu handeln“, erklärte von Schirmeister. „Angesichts der Tatsache, dass eBay der Unterlassungsverfügung nachgekommen ist, ist die Ordnungsstrafe selbst unverhältnismäßig. Sie ist in keinsten Weise im Einklang mit den juristischen Erfolgen von eBay in Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Belgien und den USA.“ Um der Verfügung zu entsprechen hätte eBay hochmoderne Filtersoftware ein-

gesetzt, um die eingestellten Artikel zu prüfen. Vor Gericht hätte LVMH nur Informationen zu 1.341 der 200 Millionen täglich eingestellten Artikel vorgelegt. Nach Einschätzung des Internetauktionenhauses wären diese Artikel von Nutzern eingestellt worden, die bewusst versuchten, die von eBay eingesetzten umfassenden Systeme zu umgehen.

Die Berufungsverhandlungen zu der Unterlassungsverfügung sind für Mai 2010 geplant. (al)

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

15.12.2009, Woche 51, Nr. 953
Anzeigenschluss: 11.12.2009, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

12.01.2010, Woche 02, Nr. 955
Anzeigenschluss: 08.01.2010, 10 Uhr

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Premium Architektur
Architektur Premium
Exklusiv Architektur
Architektur Boulevard
Architektur Exklusiv Lifestyle**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sascha Lange,
Niddastraße 98, 60329 Frankfurt/Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Abenteuer Ausland
Abenteuer Ausland -
das hin und weg Magazin**

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertitel und/oder Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

**imPRESSive life Verlags UG,
Kazböckstraße 4, 86157 Augsburg**

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**Vorbereitungstools DATEV pro
DATEV Vertragscontrolling pro
Erstellungsdokumentation
DATEV Mittelstand pro
DATEV Mittelstand mit Rechnungswesen
compact pro
DATEV Mittelstand mit Rechnungswesen
Einzelplatz pro
DATEV Mittelstand mit
Rechnungswesen pro
Rechnungswesen compact
30-Tage-Testversion
Rechnungswesen Einzelplatz
Rechnungswesen Einzelplatz
30-Tage-Testversion
Rechnungswesen compact ^{plus}
30-Tage-Testversion
Zahlungsverkehr für Unternehmen
Zahlungsverkehr für Unternehmen
30-Tage-Testversion**

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Wenn der Seele Flügel wachsen
- Vom Segen der Natur
- Jung bleiben - Alt werden
1001 praktische Umwelttipps
Das Geheimnis alternativer Medizin
Krebs vorbeugen und bekämpfen
30 Minuten für ein starkes Herz
Pyramide des Wissens
Erfolgreich gegen Herzinfarkt
und Schlaganfall
Dauerhafte Hilfe gegen Schmerzen
Man muss sich nur zu helfen wissen
Was fehlt denn meiner Pflanze?
Anselm Grün:
Vom Glück des Älterwerdens
Erlebnis Transsibirische Eisenbahn
Machtvolle Naturgewalten
- Die Macht der Jahreszeiten**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Tatort Kasse

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**BackMedia Verlagsgesellschaft mbH,
Vierhausstraße 112, 44807 Bochum**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Eine Tüte Gerechtigkeit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH,
Manhagener Allee 17, 22926 Ahrensburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Essen kauft ein!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Überblick Verlags GmbH,
Höherweg 287, 40231 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

reisen und leben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**belcanto communication,
Neureutherstraße 4, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Peace-Respect-Tolerance

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in jeder möglichen Anordnung der o.g. Worte.

**JBK TV Production GmbH,
Warburgstraße 50, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Zerzauste Kronen

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Abwandlungen, Kombinationen, Zusätzen, Darstellungsformen und für alle Medien.

**storykontor,
Amalienstraße 71, 80799 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Best of Germany Best of Austria Best of Switzerland

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphische Darstellungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, in allen Medien, einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlineservices sowie Internet, CD-Rom, DVD und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien- und Netzwerke, Magazine, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen, Dienstleistungen und Merchandising aller Art.

**Arabi Counsel,
Hohnerstraße 25, 70469 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Bastelkönig - Eine Frage der Schere Deutschland bastelt - Eine Frage der Schere Bastelmania - Eine Frage der Schere Funny Farm Monaco Millionaire The Perfect Donor

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**REDSEVEN ENTERTAINMENT GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Doc Love
Dr. Love**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wieduwilt Film & TV Production GmbH,
Ludwigkirchstraße 11A, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

**(Aus-)Gezeichnet
Ausgezeichnet**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Komawach, Sabine Wegner,
Westätdts Garten 18, 21335 Lüneburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**SCREEN - das DVD Magazin
SCREEN - Magazin**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Redaktionswerft GmbH, DVD Magazin,
Schanzenstraße 70, 20357 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Edit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Print- sowie Onlinemedien jeglicher Art.

**Rechtsanwälte White & Case LLP,
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Wildlife Camp
Wildlife Resort
Wildlife Zoo**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**B-Alive GmbH,
Biberacherstraße 38, 88444 Ummendorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**walkride
walk & ride
United Maps**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**United Maps GmbH,
Agnes-Pockels-Bogen 1, 80992 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**WaschGang
Lotta & die alten Eisen**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Mythenland

in allen Schreibweisen, sämtlichen Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen und Abkürzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und/oder digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Taylor Wessing,
Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Naturmedizin und Gesundheit Naturmedizin & Gesundheit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Stein Consult GmbH,
Parlerstraße 48, 70192 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Artgerecht 1x1 für artgerechte Haltung, Ernährung, Behandlung und Pflege

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**HeBel-Töllner GbR,
Grüner Weg 79, 45731 Waltrop**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Filialmanagement - führen und verkaufen Filialleitung - führen und verkaufen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Back Journal Verlagsgesellschaft mbH,
Möserstraße 33, 49074 Osnabrück**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Grenze - Auf welcher Seite stehst Du

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Super-Heimwerker

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**kabel eins Fernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Love Diary

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Rechtsanwalt Dr. Philipp Neuwald,
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Superbullen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Isar-Internat - Emma bloggt 50 pro Semester

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Der Dating Koch
Rock'n Comedy
Rock meets Comedy
Rock and Comedy
Pop and Comedy
Deutschland sei ehrlich!
Deutschland hilf mir!**

In allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelnkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Bild-Ton-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste und Internet, CD-ROM, CD-I und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Schwartzkopff TV-Productions GmbH & Co. KG,
Jenfelder Allee 80, 22039 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Mein Wirtschafts-Wunder

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Untertiteln, grafischen Gestaltungen, Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Film, Fernsehen, Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere CD-ROM, CD-I, DVD, Telekommunikation und Telekomunikationsdienstleistungen (insbesondere SMS, WAP).

**DORENZ & STRÖLL Rechtsanwälte,
Stammheimer Straße 10-12, 50735 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Wochenpresse Offenbacher Land
GmbH & Co. KG
Wochenpresse Offenbacher Land
Verwaltungs GmbH**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wochenpresse Offenbacher Land GmbH & Co. KG,
Frankfurter Straße 8, 36043 Fulda**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Erscheinungsweise: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).
Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)
Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003
Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2009 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de